

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

| 196. | Jahrgang | Düsseldorf, den | 10. Juli | 2014 | Nummer 28 |
|------|--|-----------------------------|----------|--|-------------------------------------|
| В. | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregie | erung | 233 | Bekanntgabe nach § 3 a UVPG ü UVP-Pflicht für ein Vorhaben de | r Firma Rudolf Clauss |
| 226 | Satzungsänderung des Kommunalen R Niederrhein KRZN vom 13.05.2014 | echenzentrums S. 301 | 234 | GmbH & Co. KG Bekanntgabe nach § 3 a UVPG ü | S. 309 üher die Eeststellung der |
| 227 | Anerkennung einer Stiftung (Kemper-S Immobilienlehre und –forschung) | Stiftung für S. 307 | 234 | UVP-Pflicht für ein Vorhaben de Holz & Co. Handels GmbH | |
| 228 | Anerkennung einer Stiftung (Neustiftu Humanistisches Gymnasium) | ng Stiftisch S. 307 | 235 | ekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der VP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pötz & Sand nbH & Co. KG Monheimer Ketten-/Metallurenindustrie S. 310 | |
| 229 | Anerkennung einer Stiftung (Günter u Gooßen-Stiftung) | nd Marianns S. 307 | 236 | Bekanntmachung über die Ausle und Text der geplanten Verordnu | gung von Karten |
| 230 | Anerkennung einer Stiftung (Grafschaf Geschichts-Stiftung) | ft Moers S. 308 | | Erläuterungsbericht zur Festsetzu Überschwemmungsgebiete des D Hardenberger Bachs / 1 Karte DI | ing der Deilbachs und des |
| 231 | Anerkennung einer Stiftung (Bürgern Stiftung) | neister Schiemer- S. 308 | c. | Rechtsvorschriften und Bekan anderer Behörden und Diensts | 0 |
| 232 | Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über di UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firm | 0 | 237 | Öffentliche Zustellung (B.B.) | S. 312 |
| | Düsseldorf Netz GmbH | S. 308 | 238 | Haushaltssatzung des Regionalve Haushaltsjahr 2014 | erbandes Ruhr für das S. 312 |

Beilage: 1 DIN A3 Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

226 Satzungsänderung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein KRZN vom 13.05.2014

Bezirksregierung 31.01.01-ZV-KRZN

Düsseldorf, den 23. Juni 2014

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein beschlossene Änderungssatzung vom 13.05.2014 bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe und Ausschüsse
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- § 7a Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt
- § 9 Verbandsvorstehende Person
- § 10 Verwaltungsrat
- § 11 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 12 Personal
- § 13 Finanzierung
- § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 15 Pflichten der Mitglieder und Anwender_inne_n
- § 16 Haftung
- § 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Anwender_inne_n
- § 18 Auseinandersetzung
- § 19 Amtliche Bekanntmachungen

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kleve, Viersen und Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kommunales Rechenzentrum Niederrhein" (KRZN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und Anwender_innen zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für Dritte erbringen. Zu Dritten gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Das KRZN unterliegt kraft Gesetzes den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und unterwirft sich der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die/den zuständige_n Landesbeauftragte_n für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Die Datenverarbeitung für die Mitglieder, Anwender_innen und Kunden_inn_en führt das KRZN nach Weisung durch die/den jeweilige_n Eigentümer_in der Daten sowie im Rahmen der sog. Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 DSG

NRW bzw. dem der jeweiligen Datenverarbeitung zugrunde liegenden Datenschutzgesetz durch.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 - die verbandsvorstehende Person (§ 9)
 - der Verwaltungsrat (§ 10).
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet fünf Vertretende in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und die Stellvertretung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - die Wahl der/des Verbandsvorstehenden und der Stellvertretung,
 - die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung,
 - die Bestätigung der Bestellung von Geschäftsleitung und stellv. Geschäftsleitung durch die/den Verbandsvorstehenden,
 - den Erlass der Haushaltssatzung,
 - die Kenntnisnahme der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Kenntnisnahme der Aufteilung der Produktionskosten auf die Mitglieder und Anwender innen,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der/des Verbandsvorstehenden.
 - die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bestellung von Prüfenden oder die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes des Zweckverbandes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
 - den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
 - die Änderung der Satzung des Zweckverbandes.
 - die Auflösung des Zweckverbandes,
 - die Wahl einer verbeamteten Person des KRZN zum Kämmerer,
 - die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige

Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform,

- die Benennung von Vertretenden in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet hat. Die Vertretenden können durch die
- Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 3 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7 a Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 45 Abs. 2 GO NRW festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstausfall beträgt 11 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro pro Stunde und auf höchstens 208 Euro pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstausfall wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr gewährt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgelt-

- lichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 11 Euro erstattet.
- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Verbandsversammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwölf Mitglieder an, davon sollen drei Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamte der kreisangehörigen Städte oder Gemeinden sein.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die in § 103 GO NRW festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes durchführen. Der Prüfungsauftrag gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist in jedem 2. Jahr das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes zu beteiligen.
- (5) Einzelheiten regelt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9 Verbandsvorstehende Person

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/ -beamten der Verbandsmitglieder oder aus dem Kreis der allgemeinen Vertretung auf die Dauer von sechs Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes.
- (2) Die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die verbandsvorstehende Person oder ihre Stellvertretung sind jedoch verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

- (3) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt der verbandsvorstehenden Person
- (4) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- (5) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
- (6) die Erledigung der ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
- (7) die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
- (8) die Erledigung aller Aufgaben, die ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- (9) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der verbandsvorstehenden Person oder ihrer Stellvertretung unterzeichnet.
- (11) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die verbandsvorstehende Person den Verwaltungsrat zu hören.
- (12) Die verbandsvorstehende Person kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Das Einverständnis dieser Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.
- (13) Die verbandsvorstehende Person bestellt eine oder zwei Geschäftsleitende. Bei nur einer/einem Geschäftsleitenden sind Stellvertretende zu bestellen. Die Bestellung von Geschäftsleitenden und stellv. Geschäftsleitenden bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) In den Verwaltungsrat entsenden die Mitgliedskreise die Landrätin / den Landrat, ihre/ seine allgemeine Vertretung oder die/den jeweilige_n Fachdezernentin/Fachdezernenten und drei Bürgermeister_innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden die Oberbürgermeisterin /den Oberbürgermeister und/oder die allgemein vertretende Person, die/den für Organisation zuständige_n Beigeordnete_n und weitere Mitarbeitende, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertretende je Stadt. Für jedes Mitglied ist eine stellvertretende Person zu benennen. Die Bürgermeister_innen werden von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister vertreten. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.

- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat die verbandsvorstehende Person inne.
- (3) Aufgaben des Verwaltungsrats sind
 - die Aufteilung der Produktionskosten auf die Mitglieder und Anwender_innen,
 - die Festlegung der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Entscheidung über Ausnahmen von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung
 - die Freigabe von Verfahren und Programmen, welche auch delegiert werden kann,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes

sowie die Beschlussfassung über die die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab EG 13,

- die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- der Beschluss über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation - soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamtinnen/beamten betroffen werden - und bei der

Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (5) Für das Verfahren im Verwaltungsrat gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit.
- (2) Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Die verbandsvorstehende Person entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ihrer Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten,

die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte anzustellen sowie Beschäftigte einzustellen.
- (2) Die verbandsvorstehende Person ist zuständig für die die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für verbeamtete Personen bedürfen der Unterzeichnung durch die verbandsvorstehende Person oder ihrer Stellvertretung und durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates.
- (4) Dienstvorgesetzte_r ist die verbandsvorstehende Person.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen dienen zusammen mit den sonstigen Erträgen in erster Linie zur Deckung der nach den Grundsätzen des NKF NW ermittelten Aufwendungen des KRZN. Einnahmen werden erzielt von den Mitgliedern, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Verbandsanwendende) sowie von Dritten.
- (2) Das KRZN erbringt gemäß § 3 Abs. 1 Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Produktentwicklungsplans. Das Volumen des Produktentwicklungsplans wird mit Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt. Die entsprechenden Kosten tragen die Mitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs "Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)" zum 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die Mitglieder und Verbandsanwender_innen bestellen gemäß § 3 Abs. 1 beim KRZN Bündel von IT-Leistungen (Leistungspakete) zur Unterstützung ihrer Kernaufgaben. Für die Bereitstellung dieser Leistungspakete zahlen die Mitglieder und Verbandsanwender_innen einwohnerbezogene Produktionsentgelte unter Berücksichtigung von Anwendungskategorien und Größenklassen. Grundlage für die Ermittlung der Produktionsentgelte sind Preislisten, die gemäß § 6 Abs. 1 (Höhe) und gemäß

- § 1 O Abs. 3 (Aufteilung) auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung beschlossen werden.
- (4) Die Entwicklungs- bzw. Produktionsentgelte und werden den Mitgliedern und Verbandsanwender_ innen zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen für Dritte sowie für optionale und individuelle Leistungen für Mitglieder und Verbandsanwender_innen erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.
- (6) Für den Fall, dass die Einnahmen nach Absatz 2 bis 6 und die sonstigen Erträge inklusive der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung von IT.NRW zum 31.12. des Vorvorjahres richtet.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG NRW sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer, wenn kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsleitung aufgestellt und der verbandsvorstehenden Person zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die verbandsvorstehende Person leitet den von ihr bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zu Beschlussfassung zu.
- (4) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder und Anwender_innen

(1) Die Mitglieder und ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Anwender_innen) verpflichten sich, Hard- und Software ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Mitgliedern und Anwender_innen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen autonome Entwicklungen Bestandschutz. Veränderungen

autonomer Entwicklungen dürfen jedoch nur auf das KRZN-Verfahren hin entwickelt werden.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gemäß § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu zahlen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 3 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Mitglieder und Anwender_innen.
- (4) Die Kreise verpflichten sich, entsprechende Regelungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen.
- (5) Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 28.06./19.07.1976 i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 18.11./29.12.1977, zwischen dem Kreis Viersen. und seinen Städten und Gemeinden vom 09.01./23.02.1973 i.d.F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 02.12/09.01.1978 bzw. Gemeinde Niederkrüchten vom 14. 10.1975/11.08.1975 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

§ 16 Haftung

- (1) Mitglieder und Anwender_innen haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber dem Mitglied oder dem/der Anwender_in.
- (3) Das Gleiche gilt, falls dem Mitglied oder dem/der Anwender_in durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Anwender inne n

(1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang bei der verbandsvorstehenden Person. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.

- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem Zweckverband für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tage des Ausscheidens.
- (4) Dem ausscheidenden Mitglied bzw. Anwender_in werden auf ihren/seinen Antrag hin ihre/seine Daten ausgehändigt; die dadurch entstehenden Kosten trägt es selbst. Ihr/ihm überlassene Hardware geht in ihr/sein Eigentum über, es ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied/Anwender_in noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied bzw. die/der ausscheidende Anwender_in die dem KRZN entstehenden Kosten. Die/der Ausscheidende ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihr/ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Mitglied bzw. die/der ausscheidende Anwender_in tragen die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach ihrem/seinem Ausscheiden die ihrem/seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.
- (6) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 18 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Verträgen zu berücksichtigen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Einwohnerzahlen sind nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW) als maßgebliche Größe heranzuziehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Dienstkräfte, getrennt nach verbeamteten Personen und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach

dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Systems dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW).

(3) Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung in Düsseldorf.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Im Auftrag (Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 301

227 Anerkennung einer Stiftung (Kemper-Stiftung für Immobilienlehre und –forschung)

Bezirksregierung 21.13-St. 1719

Düsseldorf, den 27. Juni 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Kemper-Stiftung für Immobilienlehre und -forschung"

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.06.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 307

228 Anerkennung einer Stiftung (Neustiftung Stiftisch Humanistisches Gymnasium)

Bezirksregierung 21.13-St. 1738

Düsseldorf, den 26. Juni 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Neustiftung Stiftisch Humanistisches Gymnasium"

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.06.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 307

229 Anerkennung einer Stiftung (Günter und Marianns Gooßen-Stiftung)

Bezirksregierung 21.13-St. 1784

Düsseldorf, den 1. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Günter und Marianns Gooßen-Stiftung" (M-G-G-Stiftung)

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.04.2014 rechtsfähig.

230 Anerkennung einer Stiftung (Grafschaft Moers Geschichts-Stiftung)

Bezirksregierung 21.13-St. 1785

Düsseldorf, den 1. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Grafschaft Moers Geschichts-Stiftung"

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.05.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 308

231 Anerkennung einer Stiftung (Bürgermeister Schiemer-Stiftung)

Bezirksregierung 21.13-St. 1788

Düsseldorf, den 1. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Bürgermeister Schiemer-Stiftung"

mit Sitz in Mülheim a. d. Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.04.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 308

232 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH

Bezirksregierung 25.05.01.03- 03/13

Düsseldorf, den 26. Juni 2014

Antrag der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVPG

Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH Netzmanagement & Netznutzung, Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf hat mit Mail vom 20.02.2014 beantragt, für die Stromkreisauswechselung auf der 110-kV-HFL Lausward – Flingern zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für die wichtigste 110-kV-Hoch-spannungsverbindung zwischen den Kraftwerksstandorten Lausward und Flingern beabsichtigt die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH einen Austausch der Leiterseile, die für diesen Abschnitt zuletzt 1973 verstärkt wurden. Der Abschnitt umfasst insgesamt 16 km, davon verlaufen 11 km als Gemeinschaftsfreileitung mit der DB Energie GmbH. Die Umbeseilung soll im Rahmen der technischen Wartung für die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH und DB Energie GmbH als ein gemeinsames Vorhaben erfolgen; Vorhabenträger ist die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH.

Das Vorhaben wird auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf den Gemarkungen Hamm, Unterbilk, Volmerswerth, Flehe, Stoffeln, Wersten, Eller und Flingern durchgeführt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Haipeter

233 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rudolf Clauss GmbH & Co. KG

Bezirksregierung 53.01-100-53. 0087/12/0310.1

Düsseldorf, den 26. Juni 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rudolf Clauss GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 196-202, 45445 Mülheim an der Ruhr

Die Firma Rudolf Clauss GmbH & Co. KG in 45445 Mülheim an der Ruhr hat mit Datum vom 10.05.2012 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 16,6 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt. Gegenstand der Änderung ist:

 Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 (KST 24 Cu/Ni/Ag-Trommelanlage) aus dem Probebetrieb in den Normalbetrieb

Das Volumen der vorhandenen Wirkbäder bleibt unverändert und ist genehmigter Bestand der Anlage.

Das Vorhaben ist unter Nr. 3.9.1 des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet (Volumen der Wirkbäder 30 m³ oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 309

234 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH, 22761 Hamburg Betriebsstätte Dormagen, Siemensstr. 20

Bezirksregierung 53.01-100-53.0132/13/9.3.2.9

Düsseldorf, den 25. Juni 2014

Antrag der Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH, 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Anlage zum Lagern und Abfüllen von Druckgasen in 41542 Dormagen, Siemensstr. 20

Die Firma GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH hat mit Datum vom 15.09.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BIm-SchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von Druckgasen in 41542 Dormagen, Siemensstr. 20 gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen die Erweiterung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von Druckgasen durch eine Anlage zur Befüllung von ortsbeweglichen Tankcontainern mit Ammoniak und deren Lagerung sowie der Austausch von vorhandenen einwandigen Flüssigproduktrohrleitungen für Ammoniak gegen drucküberwachte doppelwandige Rohrleitungen mit Lecküberwachung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 309

235 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten-/Metallwarenindustrie, Frohnstraße 44, 40789 Monheim

Bezirksregierung 53.01-100-53.147/13/3.10.1

Düsseldorf, den 27. Juni 2014

Antrag der Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten-/Metallwarenindustrie, Frohnstr. 44, 40789 Monheim auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten-/Metallwarenindustrie in Monheim hat mit Datum vom 23.12.2013 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Gegenstand der Änderung ist:

- a) Änderung Gestellautomat BE 200
- b) Änderung Handgalvanik BE 300
- c) Änderung Trommellautomat BE 350
- d) Änderung Abwasservorbehandlungsanlage BE 400
- e) Änderung Chemikalienlager BE 100.

Das Volumen der vorhandenen Wirkbäder verringert sich von $45,4m^3$ auf 35,72 m^3

Das Vorhaben ist unter Nr. 3.9.1 des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet (Volumen der Wirkbäder 30 m³ oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 310

236 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbachs und des Hardenberger Bachs / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung 54.03.02 – Deilbach und Hardenberger Bach

Düsseldorf, den 25. Juni 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete des Deilbachs von km 0,00 bis km 19,8 und des Hardenberger Bachs von km 0,0 bis km 12,5 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Überschwemmungsgebiete des Deilbachs und des Hardenberger Bachs sind für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen in folgende Kommunen:

Stadt Essen Stadt Hattingen Stadt Sprockhövel Stadt Velbert Stadt Wuppertal Eine erste Übersicht über die Überschwemmungsgebiete kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Die Überschwemmungsgebiete sind in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auswirkt (Stadt Essen, Stadt Hattingen, Stadt Sprockhövel, Stadt Velbert, Stadt Wuppertal), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 17.07.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus können die ermittelten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasser schutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Deilbach und Hardenberger Bach) zu erheben. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 25.06.2014 Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag gez. Hüsgen

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

237 Öffentliche Zustellung (B.B.)

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: B.B.)

Bekanntmachung des Kreispolizeibehörde Kleve Vom 10. Juli 2014

Das Schreiben des Kreispolizeibehörde Kleve an

Herrn

B.B.

Letzte bekannte Anschrift: [gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 25.06.2014 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern eingesehen werden.

Geldern, den 25.06.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag (Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 312

238 Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 471), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GV NW S. 685), in ihrer Sitzung am 04.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | 2014 |
|--|------------------------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 62.699.900 € 62.944.900 € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 60.366.100 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 62.262.950 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finan- zierungstätigkeit auf | 40.755.500 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finan- zierungstätigkeit auf | 37.027.400 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

| | 2014 |
|--|---------------|
| Kreditermächtigung im Haushalts- | 38 .170.500 € |
| jahr 2014 davon Kreditermächtigung aus Vor- | 14.877.000 € |
| jahren in 2014 in 2014 Umschuldungen | 3.100.000 € |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen

in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2014

festgesetzt auf:

3.000.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2014 wird auf 245.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2014

6.000.000 €

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2014 wird auch für das Jahr 2015 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2015 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

<u>Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr</u>

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2014 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2014 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. und 23.04.2014 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (Uml-GenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2014 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 18. Juni 2014

Horst Schiereck Vorsitzender des Verbandsausschusses

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf